

Amtsblatt

für die

Gemeinde Apen



2025

Apen, den 20.01.2025

Nr. 3

Inhaltsverzeichnis:

Seite:

27. Änderung des Flächennutzungsplans (2017) der Gemeinde Apen
– Apen, Südlich Osterende – und Bebauungsplan Nr. 143 der Gemeinde
Apen – Apen, Südlich Osterende –

1 - 2

Herausgeber:

Gemeinde Apen – Der Bürgermeister,
Hauptstraße 200, 26689 Apen

Bekanntmachung

27. Änderung des Flächennutzungsplans (2017) der Gemeinde Apen

– Apen, Südlich Osterende –

und Bebauungsplan Nr. 143 der Gemeinde Apen – Apen, Südlich Osterende –

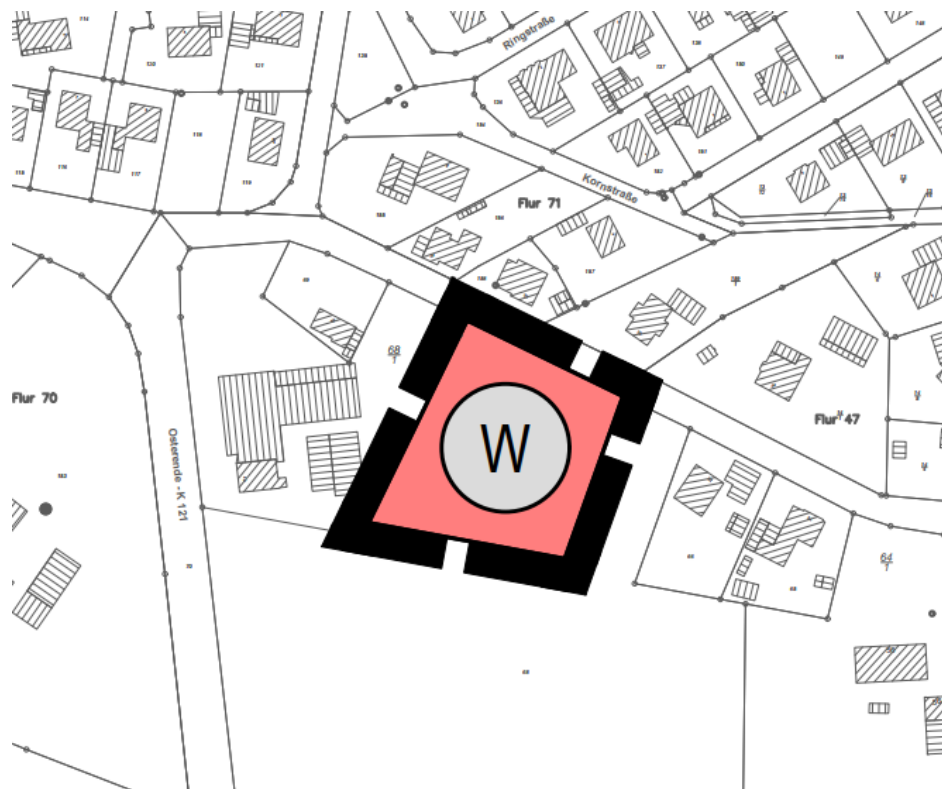
Der Rat der Gemeinde Apen hat am 19.12.2023 den Feststellungsbeschluss zur 27. Änderung des Flächennutzungsplans (2017) der Gemeinde Apen – Apen, Südlich Osterende – gefasst. Es handelt sich hierbei um Wohnbauflächen. Mit Verfügung des Landkreises Ammerland vom 09.04.2024 - Az. 63-A-27.F-Pl.Ä./2017/2023 - wurde die 27. Änderung des Flächennutzungsplans (2017) der Gemeinde Apen gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Weiter hat der Rat der Gemeinde Apen am 19.12.2023 den Bebauungsplan Nr. 143 der Gemeinde Apen – Apen, Südlich Osterende – gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen. Es handelt sich hierbei um ein allgemeines Wohngebiet und ein Mischgebiet.

Die Genehmigung des Landkreises wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB, der Beschluss des Gemeinderates wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

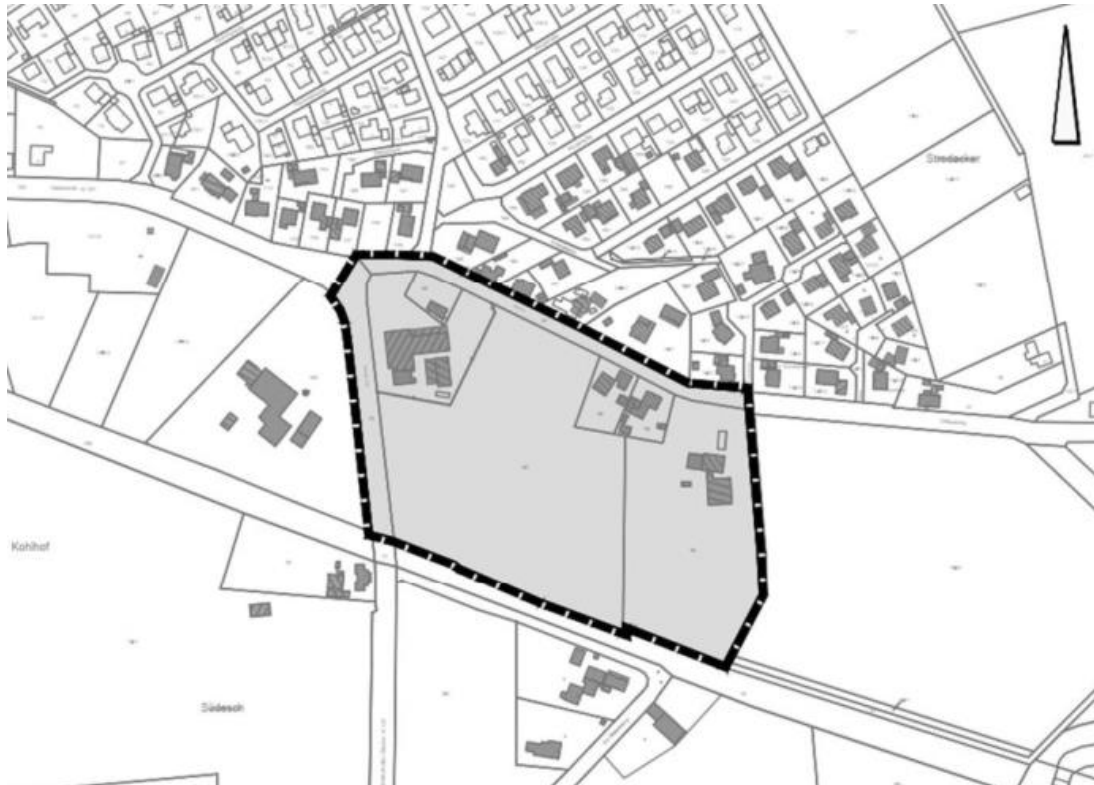
Die Geltungsbereiche für die beiden Bauleitpläne ergeben sich aus den nachfolgenden Skizzen.

27. Änderung des Flächennutzungsplans (2017)



(ohne Maßstab)

Bebauungsplan Nr. 143



(ohne Maßstab)

Die oben genannten Bauleitpläne der Gemeinde Apen nebst Begründungen können während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Apen, Zimmer 3.06, Hauptstraße 200, 26689 Apen, von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der oben genannten Bauleitpläne auch Auskunft verlangen.

Mit der Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt der Gemeinde Apen werden die 27. Flächennutzungsplanänderung (2017) und der Bebauungsplan Nr. 143 rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitpläne eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Ferner wird auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen, wonach eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs der genannten Bauleitpläne dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Apen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 des § 215 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Huber, Bürgermeister